

## Statuten

# UNTERSTÜTZUNGSVEREIN FILM HINTERCHERBANDE

mit Sitz in Ueberstorf

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Unterstützungsverein Film Hintercherbande“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ueberstorf.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die kulturelle Unterstützung der Produktion der historischen Geschichte der «Hintercherbande», wie beispielsweise in Form eines Films, einer Serie, eines Theaters, Hörbuchs, usw. und alle darin enthaltenen Aufwände.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder:innen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ausserdem kann der Verein Zuwendungen aller Art von Privaten, der öffentlichen Hand oder anderer entgegennehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages in Kraft. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidierenden zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum] möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem:

Präsidium

Vize-Präsidium

Sekretariat

Finanzen

Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

## **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Weiter wird der Jahresabschluss durch eine externe Revisionsstelle kontrolliert.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidierenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder:innen an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder:innen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder an die Gemeinde Murten.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----  
Die Vorsitzende:

.....  
Florian Wyss

Der Protokollführer:

.....  
Morena Neuhaus